

REGIONALGESETZ VOM 13. APRIL 1981, NR. 4

Anpassung des Ausmaßes der Familienzulage und andere Bestimmungen über das Personal¹

Art. 1

Das monatliche Ausmaß der Familienzulagen für den Ehegatten, für jedes Kind und für die Eltern zu Lasten des Bediensteten, die dem Regionalpersonal im Dienst in Anwendung des Statthalter-Legislativdekretes vom 21. November 1945, Nr. 722 und der nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen zustehen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1980 auf 14.820 Lire und mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 auf 19.760 Lire erhöht und wird in Übereinstimmung mit den für das Staatspersonal festgesetzten Änderungen mit den für dieses gültigen Fristen automatisch angepasst.

Art. 2

Mit Ablauf vom 1. Tag des Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die im Regionalgesetz vom 18. Dezember 1963, Nr. 32 und in den nachfolgenden Abänderungen vorgesehene Zulage auf 150.000 Lire monatlich erhöht.

Die Zulage, die dem planmäßigen und außerplanmäßigen Personal entrichtet wird, wird für die Tage der Abwesenheit vom Dienst nicht ausbezahlt.

Die Zulage nach diesem Artikel wird alle zwei Jahre mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses im Verhältnis zu den Änderungen des Index der Lebenshaltungskosten, die

¹ Im ABl. vom 21. April 1981, Nr. 21.

sich in der vorhergehenden Zweijahresperiode ergeben haben, auf Grund der Summe der Abänderungspunkte des Index der Lebenshaltungskosten, die vom Zentralinstitut für Statistik ermittelt werden, mit Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu festgesetzt.

(...)²

Art. 3³

[Die Bestimmungen des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23, abgeändert mit Art. 1 des Regionalgesetzes vom 9. Jänner 1962, Nr. 3, werden mit Wirkung ab 1. Jänner 1981 auf das gesamte planmäßige und außerplanmäßige Personal der Region angewendet.

Sämtliche mit diesem Artikel in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind abgeschafft.]

Art. 4

Die Regionalverwaltung hat den Regionalbediensteten der technischen Dienste und der Katasterdienste, die den Vermessungstrupps für die Neubildung des Aufnahmenetzes zugeteilt sind, die für die Vermessungen im Hochgebirge oder in unwirtlichen Gegenden notwendigen Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände zu liefern.

Mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz werden die Periodizität der Lieferungen angegeben und die notwendigen Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände bestimmt.

² Ergänzt den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 7. September 1963, Nr. 32.

³ Der Artikel findet keine Anwendung mehr gemäß Art. 62 Abs. 4 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

Art. 5

(...)⁴

Art. 6

(...)⁵

Art. 7⁶

Bei Unfällen auf Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug steht dem Bediensteten im Außendienst mit Ausnahme eines Betrages von 50.000 Lire zu Lasten des Bediensteten die Vergütung der Reparaturspesen für das Kraftfahrzeug zu, sofern keine grobe Fahrlässigkeit des Bediensteten vorliegt, der Unfall von einem zuständigen Polizeiorgan festgestellt wurde und nicht dritte Personen zur Schadenersatzleistung verpflichtet sind.

Art. 8

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Sonderstellenplan der Sozialfürsorger aufgehoben.

Das Personal der Region, das dem obgenannten Stellenplan angehört, wird vom gleichen Zeitpunkt an auch in Überzahl in den Stellenplan des Verwaltungspersonals mit demselben Rang

⁴ Ersetzt den Art. 8 des RG vom 11. Jänner 1980, Nr. 1.

⁵ Ersetzt den Art. 9 des RG vom 11. Jänner 1980, Nr. 1.

⁶ Siehe den Art. 63-ter des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

und demselben Dienstalter, die es im Herkunftsstellenplan besaß, eingestuft.

Art. 9

Die aus diesem Gesetz erwachsende in Höhe von 100 Millionen Lire jährlich vorgesehene Ausgabe wird durch Behebung eines gleich hohen Betrages aus dem im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für die laufende Finanzgebarung eingetragenen Fonds gedeckt.

Art. 10

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

